

Schutzkonzept für Trauungen in Riehen

13. September 2021

Vorbemerkungen

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für Trauungen in Riehen ist das Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 sowie die Weisungen des Bundes an die Zivilstandämter in der Schweiz. Ab 13. September 2021 müssen alle öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, gemäss Verordnung des Bundes bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. Davon ausgenommen sind gemäss Art. 14a Absatz 2 der COVID-19-Verordnung besondere Lage u.a. zivile Trauungen und Begründungen von Partnerschaften. Die spezifischen Regelungen für das Trauzimmer in Riehen werden nachfolgend festgehalten.

1. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen
Es gelten stets die aktuellsten Massnahmen und Verordnungen zur Bekämpfung von Covid-19. Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden
Trauungen und Begründungen von eingetragenen Partnerschaften dürfen nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie unter Berücksichtigung der zwecks Sicherstellung des Grundbetriebes geltenden Einschränkungen durchgeführt werden.
Die Kontaktdaten (Contact Tracing) werden durch das Paar dokumentiert. Die Verpflichtung zur Erstellung des Contact Tracing erfolgt im kantonalen Vorbereitungsverfahren mittels Formular, welches spätestens anlässlich der Zeremonie unterzeichnet wird.
Das Paar und die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte melden einander gegenseitig, wenn jemand von den im Traulokal anwesenden Personen innerhalb von 14 Tagen erkrankt. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte schliesst Personen, die krank sind oder sich krank fühlen von der Zeremonie aus.
Im Gebäude und im Trauzimmer gilt eine generelle Maskenpflicht (ausgenommen Zivilstandsbeamtin bzw. Zivilstandsbeamter, Brautpaar bzw. Partner oder Partnerinnen). Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren.
Die Anordnungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten gemäss Art. 72 respektive Art. 75I ZStV bezüglich der aus Ordnungsgründen beschränkten Anzahl der teilnehmenden Personen (abhängig von der Grösse des Traulokals) sind zu befolgen.

2. Trauzimmer

Massnahmen
Am Eingang zum Lüscherhaus sind Dispenser zur Händedesinfektion aufgestellt. Hinweise zum richtigen Gebrauch sind aufgelegt.
Das Trauzimmer Riehen kann aufgrund seiner Räumlichkeiten maximal 10 Personen zulassen. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, Dolmetscher/in und Fotograf/in werden dabei nicht mitgezählt. Trauzeugen, Kinder und Gäste werden mitgezählt.



Im Trauzimmer gilt eine Maskenpflicht für alle Personen (ausgenommen Zivilstandsbeamtin bzw. Zivilstandsbeamter, Brautpaar bzw. Partner oder Partnerinnen). Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren.
Es gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern. Die Bestuhlung ist entsprechend angeordnet, so dass der Abstand pro Sitzgelegenheit in alle Richtungen eingehalten wird. Die Stühle sind zugeordnet. Der Fotograf ist von der Sitzpflicht ausgenommen.
Zwischen den Trauungen wird das Zimmer gelüftet, der Tisch und die Schreibunterlage desinfiziert.

3. Foyer und Hof

Massnahmen

Im Aussenbereich des Lüscherhauses sind im Rahmen der Trauung als öffentlicher Anlass gestützt auf das Schutzkonzept und aufgrund der lokalen Gegebenheiten vor Ort max. 25 Personen pro Trauung zugelassen.

Wartende Brautpaare, deren Trauzeugen und Gäste werden gebeten, sich bei trockenem Wetter im Hof aufzuhalten.

Bei schlechter Witterung kann die Wartezone im Foyer für max. 15 Personen benutzt werden.

Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

4. Gratulation durch Vertretung der Gemeinde

Massnahmen

Zur Überbringung der Glückwünsche wird auf das Hände schütteln verzichtet und die Präsente werden auf dem Tisch deponiert anstatt persönlich überreicht.

5. Kommunikation und Umsetzung

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Alle Besucher die an einer Trauung teilnehmen, werden durch die Vertretung der Gemeinde über das Schutzkonzept für Trauungen sowie die Verhaltensregeln für alle Beteiligten informiert.

Das Schutzkonzept wird gut sichtbar am Eingang zum Lüscherhaus aufgelegt und ist auf der Homepage der Gemeinde Riehen aufgeschaltet.

Die Weibeldienste der Abteilung Publikums- und Behördendienste (E-Mail: weibeldienste@riehen.ch, Telefon: +41 61 646 82 35) sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen im Trauzimmer verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kant. Vollzugs statt.



6. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für Trauungen in Riehen» gilt ab 13. September 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 13. September 2021